

Falsche Bildunterzeile

Boulevardblatt zeigt das erste Foto eines mysteriösen Affenmenschen

„Vorsicht, bissiger Affen-Mann!“ warnt ein Boulevardblatt seine Leserinnen und Leser. In Indiens Hauptstadt Neu-Delhi gehe die Angst um. Vor einer Bestie, halb Mensch, halb Affe. Über 1000 Bewohner des Vorortes Ghaziabad seien von dem „Affen-Mann“ angefallen, gekratzt und gebissen worden. Vier Bilder sind dem Beitrag beigelegt. Drei angebliche Opfer präsentieren Kratzwunden an Kopf, Arm und Rücken. Ein weiteres Foto zeigt eine dunkle Gestalt in verschwommenen Konturen. Im Text dazu heißt es: „Das erste Foto des mysteriösen Affenmenschen, der Neu-Delhi in Panik versetzt.“ Ein Leser der Zeitung bittet den Deutschen Presserat, sich dieser Veröffentlichung anzunehmen. Er hält die Darstellung für ein vermutlich seitenverkehrtes oder anderweitig manipuliertes Bild des so genannten nordamerikanischen „Bigfoot“, eines ähnlichen Fantasieprodukts wie der Yeti im Tibet. Es existiere davon ein Amateurfilm, der den Beweis für diesen Affenmenschen liefern sollte, aber von den Filmemachern selbst längst als primitive Fälschung enttarnt worden sei. Die Zeitung habe sich vermutlich dieses Materials bedient, um die Sensationslust zu befriedigen. Die Rechtsabteilung des Verlages gesteht ein, dass die Bildunterschrift unzutreffend sei. Die Redaktion habe damit eigentlich nur vorweisen wollen, dass ein solch mysteriöses Foto in Neu-Delhi die Runde mache. Damit sollte aber keineswegs gesagt werden, dass ein Nachweis für die Existenz eines Affenmannes vorliege. (2001)

Der Presserat hält die Unterzeile zu dem Foto, das den angeblichen Affen-Mann zeigt, für falsch. Mit dem Bildtext wird der Eindruck erweckt, als stünde fest, dass dieser Affen-Mensch tatsächlich existiert und das Foto ihn zeigt. Da dessen Existenz jedoch äußerst zweifelhaft ist, verstößt die Unterzeile gegen die journalistische Sorgfaltspflicht (Ziffer 2 des Pressekodex). Der Presserat erteilt der Zeitung daher eine Missbilligung.

Aktenzeichen:B 115/01

Veröffentlicht am: 01.01.2001

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung